

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972- 2469

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Datum
7.07.1993

40fach
für den Unterausschuß "Personal" des Haushalts- und
Finanzausschusses

(Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben)

I D 4 - 3.100/2

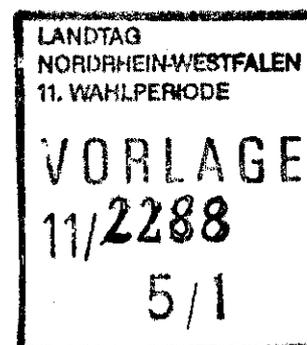
Betr.: Stellenschlüsselung gemäß § 1 Nr.11 der Verordnung zu § 26
Abs.4 Nr.1 BBesG
hier: Planstellen des gehobenen Dienstes in der
Finanzgerichtsbarkeit

Bezug: - 33. Sitzung des Unterausschusses "Personal" vom
30.11.1992, Vorlage 11/1700
- 36. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom
03.12.1992, Drucksache 11/4700

Eine Vorlage an den Unterausschuß "Personal" des Haushalts- und
Finanzausschusses übersende ich mit der Bitte, die Mehrabdrucke
an die Mitglieder des Unterausschusses zu verteilen.

40 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Ueyflume





Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972- 2469

Datum

7 .07.1993

(Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben)

I D 4 - 3.100/2

Vorlage
an den den Unterausschuß
"Personal"
des
Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Betr.: Stellenschlüsselung gemäß § 1 Nr.11 der Verordnung zu § 26
Abs.4 Nr.1 BBesG
hier: Planstellen des gehobenen Dienstes in der
Finanzgerichtsbarkeit

Bezug: - 33. Sitzung des Unterausschusses "Personal" vom
30.11.1992, Vorlage 11/1700
- 36. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom
03.12.1992, Drucksache 11/4700

Die Verordnung zu § 26 Abs.4 Nr.1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) vom 21.8.1992 - BGBl 1992 Teil I, S. 1595 ff - sieht in § 1 Nr.11 eine Verbesserung des Stellenschlüssels in der Steuerverwaltung vor. Diese Verbesserungen sind im Ersten Nachtragshaushalt 1992 aufgrund der Ermächtigung in § 7 Abs.9 Haushaltsgesetz 1992 vollzogen worden.

Aufgrund einstimmiger Beschlüsse des Unterausschusses "Personal" und des Haushalts- und Finanzausschusses sind im Haushaltsplan 1993 im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit im Einzelplan 04 Kapitel 04 080 je eine Planstelle der Bes.Gr. A 10 BBesO nach Bes.Gr. A 11

BBesO und der Bes.Gr. A 11 BBesO nach Bes.Gr. A 12 BBesO gehoben worden.

Da zwischen den beteiligten Ressorts kein Einvernehmen bestand, ob der in § 1 Nr.11 der Verordnung zu § 26 Abs.4 Nr.1 BBesG neu festgelegte Stellenschlüssel für die Steuerverwaltung auch auf den gehobenen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit anzuwenden wäre, wurden die betroffenen Planstellen mit einem Vermerk versehen. Die Planstellen dürfen danach nur mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses für Beförderungen in Anspruch genommen werden, damit das Ergebnis der regierungsinternen Verhandlungen überprüft werden kann.

Zwischenzeitlich ist Einvernehmen darüber erzielt, daß die Beamten des gehobenen Dienstes in der Finanzgerichtsbarkeit nicht zur Steuerverwaltung im Sinne der o.g. gesetzlichen Grundlage zu rechnen sind.

Ich beabsichtige daher, im Haushaltsplan 1994 die vom Haushalts- und Finanzausschuß und vom Unterausschuß "Personal" im Haushaltsplan 1993 vorgenommenen Hebungen im Einzelplan 04 Kapitel 04 080 rückgängig zu machen. Es wird je eine Planstelle von Bes.Gr. A 12 BBesO nach Bes.Gr. A 11 BBesO und von Bes.Gr. A 11 BBesO nach Bes.Gr. A 10 BBesO herabgestuft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. K. M.' or similar, written in a cursive style.